



Mail: [office@konzipientenverband.at](mailto:office@konzipientenverband.at)  
Web: [www.konzipientenverband.at](http://www.konzipientenverband.at)

ZVR 257482739

Liebe Mitglieder des SKV,

liebe Rechtsanwaltsanwarterinnen und Rechtsanwaltsanwarter,

anlasslich der derzeitigen Coronakrise und der dadurch neu entstandenen Moglichkeit der „COVID 19 – Kurzarbeit“ mochten wir Euch nachfolgende Informationen zur Verfugung stellen.

Eure gewahlten Vertreter im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Steiermark haben sich fur Euch eingesetzt, um die bestmogliche Ausgestaltung der „COVID 19 – Kurzarbeit“ zu erreichen.

Seit dieser Woche ist die Anwendbarkeit der Kurzarbeitsmodelle bzw. deren administrative Durchfuhrung auch hinsichtlich der RAA (und angestellten RA) geklart. Auf Drangen der RAA im Ausschuss wurde in der letzten Ausschusssitzung lange uber die Thematik „COVID 19 – Kurzarbeit“ und die offenen Fragen debattiert, da die - wohl viele treffende - Kurzarbeit grundsatzlich einige unerfreuliche Implikationen mit sich bringt. Im Ergebnis konnte das etwas entscharft werden und voraussichtlich folgende Klarstellungen erreicht werden:

- Kernzeit: Die Anrechnung der Kurzarbeitszeit auf die Kernzeit ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (3 Jahre Vollzeit und hauptberuflich) leider nicht moglich. Wenn sich die derzeitige Lage in die Lange zieht, kann unter Umstanden auf Bundesebene noch etwas erreicht werden, wobei die Chancen, dass sich hier was andert, eher gering sind.
- Ersatzzeit: Die Kurzarbeit ist in ihrem geleisteten Ausma aliquot anrechenbar. Es kommt also zu keinem "Totalverlust".
- Legitimationsurkunde: Bei den notwendigen Zeitraumen zur Erlangung der „groen LU“ kommt es zur Aufweichung der bisherigen Voraussetzungen: So werden auch unter Kurzarbeit absolvierte Zeiten voll angerechnet. Kurzarbeitsmodelle unter 50% wirken sich daruber hinaus nicht auf die Vertretungsbefugnis aus.
- Urlaub: Es ist Rechtsmeinung des Ausschuss, dass Alturlaub nur nach Aufforderung durch den AG zu konsumieren ist. Wenn es wirklich zu Problemen hinsichtlich angesparten Prufungsurlaubes kommen sollte, wird noch einmal in diesbezugliche Gesprache im Ausschuss eingetreten werden.

Beschlossen wurde, um keine "schlafenden Hunde zu wecken", dass keine deklarative Aufforderung an die Rechtsanwälte ergeht, von der Möglichkeit der Anordnung abzusehen.

Diese Informationen werden unter Vorbehalt der Richtigkeit zur Verfügung gestellt und es sind alle Angaben ohne Gewähr.

Bei Problemen, die über das nun bereits erörterte hinausgehen, könnt Ihr euch gerne an uns wenden und wir werden Eure Anliegen an die Ausschussvertreter weiterleiten. Die nächste Ausschusssitzung findet voraussichtlich am 07.04.2020 statt.

Euer SKV-Team

**Kontakt:**

Mail: [office@konzipientenverband.at](mailto:office@konzipientenverband.at)

Web: [www.konzipientenverband.at](http://www.konzipientenverband.at)